Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 38

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bleiben haben und den Termin der Ausführung zu bezeichnen, Ort und Zeit (Tag und Stunde) für die Eingabe der Angebote und deren Eröffnung genau festzusetzen, sowie auch die Stellen anzugeben, wo die Grundlagen eingesehen bezw. bezogen werden können.

Art. 7. Die Durchführung der Submission erfolgt durch die ausschreibende Behörde unter Zuzug der technischen Organe.

Behördliche Körperschaften (z. B. Gemeindevorstände), welche keinen ständigen Techniker haben, sollen hierzu jedenfalls den Techniker der höheren Körperschaft oder einen allgemeines Vertrauen genießenden Privattechniker als Fachexperten beiziehen.

Offerten, welche nach der festgesetzten Zeit einlaufen sind ohne Weiteres auszuschließen.

Die Offerenten sind berechtigt, der Eröffnung der Angebote beizuwohnen.

Das bei der Eröffnung der Angebote sich herausstellende vorläufige Ergebniß ist in einem sofort aufzusetzenden Protokoll zu verzeichnen.

Art. 8. In weiterer Behandlung der vorliegenden Offerten soll die Behörde die Qualifikation der Bewerber und deren Angebote prüfen und die Zulässigkeit der genügend qualifizirt Befundenen erklären. Die Summe, welche sich durch Einführung der Ansätze der Preisliste in dem vorgelegenen Vorausmaß ergibt, ist für die verschiedenen Eingaben zu verifiziren und allfällig zu berichtigen. Diese Resultate sind sodann zusammen zu stellen und es ist der Zuschlag unter Genehmigungsvorbehalt auszusprechen.

Dabei soll von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

1. Angebote, welche von den im Art. 2 bezeichneten Grundlagen abweichen, bleiben unberücksichtigt.
2. Ferner sind auszuscheiden Bewerber bezw. deren Angebote, welche den im Art. 5 bezeichneten Anforderungen nicht vollkommen entsprechen.
3. Auch solche Angebote sind auszuscheiden, in welchen Preisansätze erscheinen, deren Betrag mit dem Werthe der verlangten Leistung oder Lieferung in offenbarem Mißverhältniß steht, deren Aufstellung daher entweder auf Unkenntniß der Sache oder auf Leichtfertigkeit beruhen muß.
4. Die Kommission ist berechtigt, den Vermögensnachweis zu verlangen.
5. Bei der Beurtheilung darf auch die Qualität der an einen bestimmten Bezugsort gebundenen Materialien in Berücksichtigung fallen.
6. Unter den nach so vorgenommener Sichtung und Prüfung der Rechnung übrig bleibenden Angeboten ist in der Regel dasjenige anzunehmen, welches den geringsten Betrag der Gesammtkosten aufweist; die Behörde ist jedoch berechtigt, ein Angebot zu wählen, das in seinem Kostenbetrag dem Niedrigsten nahe kommt, falls der betreffende Submittent wesentlich größeres Vertrauen verdient.
7. In den Fällen, in welchen die Offerenten zugleich die bezüglichen Projekte zu liefern haben, ist in erster Linie die Güte dieser zu beurtheilen. Angebote, deren Projekte nicht entsprechen, sind von vornherein bei Seite zu legen. Ebenso Offerten, deren Preisangebote nicht annehmbar erscheinen. Die Auswahl darf nur unter solchen Offerten stattfinden, welche sich auf gleichwerthige Projekte beziehen. Es ist, ohne ausdrückliche Zustimmung der Konkurrenten, nicht gestattet, das Projekt des Einen mit dem Preisangebote eines Andern zu kombiniren.
8. Diese Grundsätze haben auch für beschränkte Konkurrenzen Anwendung zu finden.

Art. 9. Das Endergebniß der Submission ist den Bewerbern, sowohl Demjenigen, welchem die Lieferung bezw. Leistung zuerkannt wird, als auch den abgelehnten, womöglich noch am Tage der Eröffnung der Offerten eventuell in der, für die Prüfung derselben kürzest bemessenen Frist in einer Versammlung der Bewerber mündlich oder jedem Einzelnen schriftlich mitzutheilen.

Es steht den Bewerbern frei, insofern als sich bei der Prüfung Aenderungen an der Schlußsumme ergeben haben sollten, in die, diese Veränderungen veranlassenden Berechnungen und Zusammenstellungen Einsicht zu nehmen.

Sofern die Vergebung noch der Genehmigung einer Oberbehörde unterliegt, bleiben alle Bewerber im Worte bis jene ihre Entscheidung getroffen hat. Die Oberbehörde wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe der eventuellen Nichtannahme des Antrages der ersten Instanz, in möglichst kurzer Frist bekannt geben.

Nach erfolgter Entscheidung und bezüglicher Mittheilung durch die Behörde an alle Bewerber tritt Derjenige, dem alsdann die Lieferung oder Arbeit zugeschlagen ist, sofort in das Vertragsverhältniß mit der vergebenden Behörde ein, während die Anderen ihrer Verpflichtung entledigt sind.

Art. 10. Findet die vergebende Behörde erster oder oberer Instanz, daß das Ergebniß der Konkurrenz im Ganzen unannehmbar, so ist die Submission als resultatlos zu betrachten, sämmtliche Bewerber sind ihrer Zusage entbunden und es ist, je nach Entscheidung der ausschreibenden Behörde, eine neuerliche allgemeine oder beschränkte Submission auszuschreiben.

Den Bewerbern soll von den Einzelheiten der vorhergegangenen Konkurrenz keine Mittheilung gemacht werden.

Das Abhandeln oder Absteigern nach erfolgter Eröffnung der Angebote, sowie die Annahme von Nachgeboten, in welcher Art und Form immer, ist durchaus unzulässig.

Art. 11. Dem Ersteher wird sofort bei Abschluß der Submission eine vollständige Ausfertigung aller Submissionsgrundlagen (Art. 2) unentgeltlich übergeben.

Art. 12. Bei beschränkten Konkurrenzen soll den eingeladenen Submittenten für die Ausarbeitung der Projekte und Offerten eine dem Werthe dieser Ausarbeitungen entsprechende Entschädigung zugesprochen werden, wogegen diese Projekte Eigenthum des Bestellers bleiben.

Bei den allgemeinen Konkurrenzen bleiben die eingereichten Projekte und Pläne der abgelehnten Bewerber Eigenthum dieser und sind ihnen sofort zurückzustellen.

In beiden Fällen ist eine Benützung der Projekte und Pläne, insofern sie als geistiges Eigenthum des Verfassers zu betrachten sind, seitens der Baubehörde oder durch den Ersteher unzulässig und darf nur dann stattfinden, wenn hierüber mit dem Eigenthümer eine Verständigung stattgefunden hat.

Verschiedenes.

J. Stauffacher's „Studien und Kompositionen“, von denen wir im Oktober vorigen Jahres zuerst und später wiederholt in diesen Blättern sprachen, verdienen es, auf diese Festzeit wieder in die Erinnerung unserer Leser gerufen zu werden, zu welchem Zwecke wir heute ein Blatt daraus (in achtmaliger Verkleinerung) vorführen. Es sind bereits zwei Lieferungen à Fr. 10 erschienen und die dritte ist in Arbeit. Die große Kunst des Blumenzeichnens nach der Natur und der Anwendung derselben für die Ornamentik läßt sich nach keinem andern Werke so schnell und präzis erlernen wie nach diesem, weßhalb Zeichnungsschulen mit vorgerücktern Schülern, ferner

Dekorationsmaler, Dessinateurs 2c. auf diese großartige Quelle herrlicher Motive nicht genug aufmerksam gemacht werden können.

Ausstellung von Kunstholz-Artikeln in Zürich. Die Firma Seel u. Nocht hat im Namen von B. Harras in der Bauartikel-Ausstellung an der Rämistraße in Zürich eine Kollektion Kunstholz-Ornamente, sowie ein reichverziertes Getäfel im Renaissance-Styl ausgestellt. Wir machen unsere Bau- und Möbelschreiner speziell auf diese Gruppe aufmerksam.

Submissions-Anzeiger.

Das neu zu erbauende Schulhaus im Dorf Einsiedeln mit einem Inhalt von 14 Zimmern zu je ca. 300 m³ soll mit

Zentralheizung

versehen werden. Anerbieten für deren Einrichtung werden von Herrn Bezirksstatthalter W. Kälin entgegengenommen, der auch nähere Auskunft ertheilt.

Die Bezirkskanzlei Einsiedeln.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Es werden hiemit die Gypser- und Malerarbeiten zum neuen Gefängnißbau in Biel, im Betrag von Fr. 7000 zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Kostenvoranschlag und Bedingnißheft liegen bei der unterzeichneten Stelle zur Einsicht auf, woselbst auch die Angebotformulare erhoben werden können.

Bewerber haben ihre Angebote in Prozenten über oder unter den Voranschlagspreisen ausgedrückt und mit der Aufschrift „Bauarbeiten in Biel" versehen, bis und mit dem 31. Dez. nächsthin der Baudirektion postfrei und versiegelt einzureichen.

Bern, den 14. Dez. 1886. Das Kantonsbauamt.

Briefwechsel für Alle.

J. K., Lausanne. Empfehlenswerthe Werke über Drechslerei sind: Aug. Graef, „Der Drechsler der Neuzeit"; 2 Sammlungen à 32 Tafeln Musterblätter, je Sammlung zu 6 Mark. Verlag von B. F. Voigt in Weimar. Ferner vom nämlichen Verfasser und in gleichem Verlage erschienen: „Der Möbeltischler für das bürgerliche Wohnhaus", Preis 10 Mark; „Musterzeichnungen von Möbelverzierungen" 4 Hefte mit je 10 Großplanotafeln, Preis per Heft 7½ Mk.

F. Sch., Aarwangen. W. Binns: „Elementarer Unterricht über geometr. Zeichnen". Mit 28 Tafeln. Preis 1 Mark. Verlag von B. F. Voigt in Weimar. — Gründling u. Hannemann: „Theorie u. Praxis der Zeichenkunst für Handwerker". Mit 500 Figuren. Preis 9 Mark. Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

G. H., Horgen. Reinnickelbleche liefert das Nickelwalzwerk Fleitmann u. Witte in Schwerte i. W.; Stahlbleche die Dillinger Hüttenwerke in Dillingen bei Saarlouis; Zink die Vieille Montagne in Oberhausen a. d. Ruhr; Zinkguß die Hof-Zinkgußwaaren-Fabrik F. Kahle u. Sohn in Potsdam.

W. W., Wiedikon. Spezialist in Fleischschneid- und -Hackmaschinen aller Art ist die mechanische Werkstatt Lumpert-Benz in St. Gallen.

Fragen
zur Beantwortung von Sachverständigen.

667. Welche mechanische Werkstätte liefert solide leistungsfähige Stemmmaschinen mit Hebel- oder Tretvorrichtung, oder wer hat eine solche zu verkaufen?

Antworten.

Auf Frage **632** u. **633.** Lesen Sie das Buch: Hartmann F.: „Das Verzinnen, Verzinken, Vernickeln, Verstählen und das Ueberziehen von Metallen mit andern Metallen überhaupt". Verlag von A. Hartleben in Wien. Preis 4 Fr.

Auf Frage **643.** Aeltere ganz gut erhaltene Fenster verschiedener Größe mit Vorfenster verkauft F. Egle, Zementgeschäft, Bülach.

Auf Frage **650.** 47 Stück schöne schlanke Eschen von 15 bis 30 Centm. Durchmesser verkauft F. Egle, Zementgeschäft, Bülach.

Auf Frage **653.** Ein Buch über Lichtpausverfahren hat den Titel: H. Schuberth, das Lichtpausverfahren praktisch. Preis Fr. 2. Hartleben's Verlag in Wien.

Auf Frage **659** Eine Agentur für Bremsregulatoren hat Herr Zivilingenieur Müller in Arbon.

Auf Frage **659.** Ein noch sehr guter Bremsregulator (4 Pf.) ist bei Rob. Suter in Thayngen zu haben.

Auf Frage **659.** Sehr praktische und empfindliche Bremsregulatoren für genannten Zweck fertigt der Erfinder

J. J. Schrieder, Mechaniker in Säckingen.

Auf Frage **659.** Die Frage kann so allgemein gehalten nicht einläßlich beantwortet werden. Vermuthlich will man nicht Räder, sondern das Wasser an der Schütze oder bei Hochgefäll am Einlauf bremsen, d. h. das Quantum vermindern. Schon vor Jahren stund im „Maschinenbauer" der Vorschlag, Schützen, welche zur Bewegung viel Kraft erfordern, durch den Wasserdruck zu bewegen, indem Druckwasser in einen egalen Zylinder von entsprechendem Durchmesser dringt und einen Kolben bewegt, mittelst dessen durch passende Hebel die Schütze bewegt wird, der Kugelregulator der Maschine hat nur den Einlaufhahn des Druckwassers zu erwähntem Zylinder zu drehen, was wenig Kraft erfordert. NB. Adresse für nähere Auskunft bei der Redaktion dieser Zeitung.

Auf Frage **660.** Hanfschläuche und verwandte Artikel fabrizirt mechanisch mit Kraftbetrieb Robert Suter in Thayngen (Schaffhausen).

Auf Frage **661.** Die Hof-Closetfabrik J. B. Schnitzler in München, Von-der-Tannstraße 4.

Auf Frage **663.** Wünsche mit dem Fragesteller in Korrespondenz zu treten. J. Kaufmann, Mechaniker, Rothenbach Lichtensteig.

Auf Frage **663.** Es wünschen mit Fragesteller betreffend Lieferung von Zahnstanzen für Sägeblätter in Korrespondenz zu treten Gebr. Oberer in Sissach.

Auf Frage **664** Ganz große, sog. Sciopticon liefert Photograph Ganz in Zürich, kleinere Zauberlaternen können Sie durch jede physikalische Werkstätte beziehen, z. B. durch Leopold, Optiker in St. Gallen, Großenbacher, physikal. Werkstatt, St. Gallen 2c.

Auf Frage **665.** Die beste Auskunft wird Ihnen die „Schweiz. Feuerwehrz." in Winterthur geben können.

Auf Frage **667.** Wenden Sie sich mit Ihrer Frage an H. Gonzenbach-Mayer in St. Gallen, der die Sockel zu den meisten Neubauten in St. Gallen beschafft hat.

Der Markt.

(Registrirgebühr 20 Cts. per Auftrag, in Marken beizulegen.)

Angebot:

114) Eine sehr gute Stanze mit Scheere für Schlosser und Schmiede.

Gesucht:

192) Ein noch für exakte Arbeit brauchbarer Spindel- und Reitstock, Ersterer mit Räder-Ueberietzung, Spitzenhöhe 25—27 Cm.

193) Wer liefert schönes, von Hand gedroschenes Roggenstroh in der Länge von 5—6 Fuß und noch höher, gegen Baar resp. Nachnahme, nächstgelegene Eisenbahnstation, und zu welchem Preis per Zentner?

194) Ein eisernes Schwungrad, 85 Cm. Durchmesser, 40—50 Kg. Gewicht.

Arbeitsnachweis-Liste.
Taxe 20 Cts. per Zeile.
Offene Stellen

für:	bei Meister:
1 Lehrjunge:	Joh. Adank, Sattler, Schiers (Graub.).
2 Holzdreher:	J. Weidmann, Illingen bei Embrach (Kt. Zürich).

Doppeltbreite Ballstoffe (garantirt reine Wolle) in den allerneuesten Abendfarben à Fr. 1. 20 Cts. per Elle oder Fr. 1. 95 Cts. per Meter versenden in einzelnen Metern, Roben, sowie in ganzen Stücken portofrei in's Haus **Oettinger & Co.**, Zentralhof, **Zürich.**

P. S. Muster-Kollektionen bereitwilligst und neueste Modebilder gratis.

Maler-Lehrling gesucht.

Nur ein kräftig gewachsener und intelligenter Knabe von mindestens 15 bis 16 Jahren, wenn auch älter, kann unter sehr günstigen Bedingungen **sofort** in die Lehre treten und sich in allen Theilen der Malerei gründlich ausbilden; Kost und Logis frei, bei

Dübendorfer, Maler,
879) **Unterstrass-Zürich.**

Zu verkaufen:

Ein besteingerichtetes **Vergolder-Geschäft.** Schriftliche Anmeldung unter I. Z. bei der Expedition. (882

Lehrlings-Gesuch.

Ein starker Knabe mit guter Schulbildung kann in St. Gallen die **Kleinmechanik** erlernen. Offerten sub H 245 an die Expedition d. Bl. (881

Zu kaufen gesucht:

Holzbearbeitungsmaschinen u. eine **Dampfmaschine,** neue oder schon gebrauchte.

Offerten befördert die Expedition d. Bl. (884

In einer der gewerbreichsten Ortschaften von über 4000 Einwohnern im Oberaargau (Kant. Bern) ist eine günstig gelegene **Schmiedewerkstatt mit Wohnung** auf 1. April zu vermiethen. Daselbst wäre einem thätigen u. intelligenten Schlosser oder Kleinmechaniker günstige Gelegenheit geboten, eine solide Kundschaft zu erwerben.

Schriftliche Anfragen vermittelt die Exp. d. Bl. (883

Ein Gasmotor,

1pferdig, so gut wie neu, ist wegen Anschaffung eines grössern billig zu verkaufen.

Buchdruckerei S. Collin
880 (OF 2247) Bern.